



Bekanntgabe nach § 5 Abs.2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH in Duisburg

Antrag der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Integrierten Hüttenwerks

Bezirksregierung Düsseldorf

Düsseldorf, den 11.08.2023

53.03-0077961-0050-G16-0042/22

Die Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH hat mit Datum vom 08.06.2022, zuletzt ergänzt am 03.04.2023, einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Integrierten Hüttenwerks durch die Errichtung und den Betrieb eines Abfallbereitstellungszentrums auf dem Betriebsgelände Ehinger Str. 200 in 47259 Duisburg gestellt.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen:

Die Errichtung und den Betrieb eines Abfallbereitstellungszentrums zur zeitweiligen Lagerung von produktionsunspezifischen Abfällen bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung mit einer Lagerkapazität von

- maximal 265 t nicht gefährlichen Abfällen,
- maximal 135 t gefährlichen Abfällen,

sowie

- maximal 210 t Eisen- und Nichteisenschrotten.

Das Abfallbereitstellungszentrum besteht im Wesentlichen aus:

- Zwei dreiseitig geschlossenen Hallen (Neubau) zur Lagerung und zum Umschlag von Altholz, Kunststoff, Papier, Metallschrott und gemischten Siedlungsabfällen,
- einer vorhandenen geschlossenen Halle (Halle 035.3) mit Gefahrstofflager für die Bereitstellung und den Umschlag von überwiegend gefährlichen Abfällen, wie Säuren, Farben und Lacke, Batterien, Altöl und Spraydosen



sowie

- **Abstellflächen im Außenbereich für Sammelbehälter für nicht gefährliche Abfälle, wie gemischte Siedlungsabfälle, Folie, Pappe und gefährliche Abfälle, wie Dämmwolle, astbesthaltige Abfälle und Gasflaschen.**

Betriebszeiten:

24 Stunden pro Tag / 7 Tage pro Woche.

Lärmverursachende Tätigkeiten, wie z. B. Anlieferungen und Abtransporte mittels LKW sowie Verladetätigkeiten mittels Gabelstapler oder Bagger erfolgen nur während der Tageszeit von 06:00 bis 22:00 Uhr.

Bei der beantragten wesentlichen Änderung des Integrierten Hüttenwerks der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 3.2, Spalte 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so wird gemäß § 9 Abs. 3 UVPG für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1

1. eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind oder
2. eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind.

Es wurde eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Absatz 3 Nr. 2 und Absatz 4 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 UVPG durchgeführt.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Prüfung Luftverunreinigungen:

Durch das Vorhaben werden keine neuen geführten Quellen luftverunreinigender Stoffe geschaffen oder bestehende Quellen geändert. Beim ordnungsgemäßen Betrieb des Abfallbereitstellungszentrums sind keine relevanten diffusen Emissionen luftverunreinigender Stoffe zu erwarten. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund von Luftemissionen bzw. Luftimmissionen durch die geplante Änderung nicht zu erwarten sind.



Prüfung Lärm:

Lärmverursachende Tätigkeiten, wie z. B. Fahrzeugverkehr und Verladetätigkeiten, finden ausschließlich an Werktagen sowie an Sonn- und Feiertagen in der Tageszeit von 06:00 bis 22:00 Uhr statt. Die durch das Vorhaben zu erwartenden Geräuschimmissionen wurden in einem schalltechnischen Gutachten prognostiziert. Im Ergebnis zeigte sich, dass die Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte zur Tageszeit um mindestens 26 dB(A) unterschreitet und somit nicht zur Erhöhung der Gesamtbelastung beiträgt.

Prüfung Wasserwirtschaft:

Gegen das Vorhaben bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken. Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen. Überschwemmungsgebiete sind nicht betroffen.

Prüfung Landschafts- und Naturschutz:

Erhebliche und/oder nachteilige Beeinträchtigungen der Schutzgüter „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ sowie „Landschaft“ sind durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher aus Sicht des Landschafts- und Naturschutzes verzichtbar.

Prüfung Anlagensicherheit:

Zur Bewertung von möglichen Veränderungen des angemessenen Sicherheitsabstandes im Hinblick auf die Anforderungen des Artikels 13 der Seveso III Richtlinie wurde eine Stellungnahme eines Sachverständigen vorgelegt und durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen geprüft. Die Stellungnahme ist plausibel. Durch den Antragsgegenstand entsteht kein Konflikt zu den Schutzziele des § 50 BImSchG.

Prüfung durch die Stadt Duisburg:

Die Antragsunterlagen wurden von folgenden Behörden der Stadt Duisburg geprüft:

- Bauordnungsamt
- Stadtplanung
- Untere Bodenschutzbehörde
- Untere Naturschutzbehörde
- Katastrophenschutz
- Feuerwehr



Gegen das geplante Vorhaben wurden von der Stadt Duisburg keine Bedenken erhoben.

Durch die beantragten Maßnahmen sind keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Der Standort der Anlage und die bestehenden Nutzungen werden nicht verändert. Gleiches gilt für die Beschaffenheit der Anlage und die genehmigte Produktionskapazität. Am Standort liegen keine besonderen Qualitätskriterien vor. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Im Untersuchungsraum vorhandene besonders empfindliche schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschützte Gebiete werden durch das Vorhaben nicht belastet. Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Boden- und Baudenkmäler sind im Betrachtungsgebiet nicht anzutreffen.

Gemäß § 5 Abs.1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gezeichnet
Jörg Brandt

